







Bei unserem Hinweis auf eine folgende Benachrichtigung über den Zeitpunkt des Erörterungstermins, sind wir vom gesetzlichen Grundsatz und noch nicht von einer Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung für das Massenverfahren ausgegangen. Im Rahmen der im Massenverfahren erfolgten Bekanntmachungen wurde jedem Beteiligten sowie an dem Verfahren Interessierten, die Möglichkeit zur Kenntnisnahme in nach gesetzlich vorgesehener und ausreichender Art und Weise gegeben.

In Ihrer Einwendung vom 06.02.2018 bringen Sie vor, dass Sie „von einem zusätzlichen Lastwagenverkehr beeinträchtigt werden. Dies nicht nur wegen der Lautstärke als auch der Abgase (Gesundheit)“.

Ich kann Ihnen versichern, dass Ihre Einwendung im weiteren Verfahren u.a. im Rahmen des Erörterungstermines sowie nachfolgend im Planfeststellungsbeschluss ausreichend berücksichtigt und in die Entscheidung miteinbezogen wurde.

Bezüglich einer Veröffentlichung des gewechselten Schriftverkehrs auf Ihrer Internetseite, möchte ich Sie auf die Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften hinweisen. So ist die Veröffentlichung von Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Mitarbeiter in den Schreiben datenschutzrechtlich nicht erlaubt und entsprechende Angaben daher zu schwärzen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

---

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.